

Tennisclub Blau-Weiß Ostseebad Grömitz e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 16.09.1953 gegründete Tennisclub Blau-Weiß Ostseebad Grömitz e.V. hat seinen Sitz in Grömitz und ist beim Amtsgericht Neustadt/Holstein in das Vereinsregister unter der Nummer 350 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung gemäß § 51 AO und folgende. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports in allen seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedermann kann ordentliches aktives oder passives Mitglied des Vereins werden. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei ihnen bedarf es bei Eintritt der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Bei Anerkennung der Vereinssatzung, wird die Mitgliedschaft durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Um ein ordentliches Vereinsleben zu ermöglichen, kann bei zu großer Anzahl der Anträge von einer Warteliste Gebrauch gemacht werden.

Die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft oder umgekehrt ist zulässig und schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Gezahlte Beiträge sind entsprechend anzurechnen bzw. nachzuentrichten. Die Mitgliederversammlung kann bei 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder den Tod.

Der Austritt muss schriftlich bis spätestens zum 15.11 eines Jahres für das Folgejahr beim Vorstand erfolgen. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen, unsportlichen Verhaltens schuldig macht
- wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie entscheidet in letzter Instanz. Mit Ausschluss verliert die Person alle Rechte und Ansprüche an dem Vereinsvermögen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft können bezahlte Beiträge nicht zurückgefordert werden. Bei Austritt oder Ausschluss sind die laufenden oder noch ausstehenden Beiträge zu entrichten.

Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben das Recht auf Stimme und Sitz in den Mitgliederversammlungen. Es ist ihnen die Benutzung der Spielplätze der Spielgeräte sowie des übrigen Clubbesitzes als auch die Teilnahme an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs gestattet.

Bei passiven Mitgliedern entfällt nur die Benutzung der Spielplätze sowie der Spielgeräte.

Jedes aktive Mitglied hat sich nach Möglichkeit und Kräften am Tennissport oder sonstigen Arbeiten zum Wohle des Vereinslebens zu beteiligen und die Beschlüsse der Vereinsorgane dazu zu befolgen.

§ 7 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder und besondere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung, Beiträge sind bis Ende Februar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

Zu a.) Zum Vorstand gehören:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Sportwart, Jugendwart.

Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Sportwart. Je zwei von Ihnen sind berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendabteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ist kein Jugendwart von der Jugendversammlung gewählt worden, so wählt die Mitgliederversammlung den Jugendwart.

Wahlen erfolgen per Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sorgt für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen hinzuziehen. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.

Zu b.) Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres bis spätestens Ende März des darauffolgenden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er hat der Versammlung einen Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr zu geben. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Es ist die Tagesordnung mit ihren Beratungspunkten anzugeben, sowie eine Jahresrechnung und ein Wirtschaftsplan beizufügen.

Für die Jahreshauptversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (soweit diese anstehen)
- Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung kann nach vorheriger Ankündigung per E-Mail oder Text auch als Videokonferenz stattfinden.

§ 9 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat 4 Wochen nach der Versammlung dem Vorsitzenden vorzuliegen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist funktions- und beschlussfähig, wenn wenigstens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Jugendliche haben kein Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. In jedem Geschäftsjahr scheidet einer der beiden Prüfer aus seinem Amt aus, wobei seine unmittelbare Wiederwahl nicht zulässig ist. Die Kassenprüfer sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. Sie haben in der Hauptversammlung über das Prüfungsergebnis den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen des Vereins sind nur gemäß Beschluss durch eine ordentliche Mitgliederversammlung möglich, wenn diesen 2/3 der Anwesenden zustimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es 2/3 der Stimmen der Gesamtmitgliederzahl. Vorhandenes Vereinsvermögen soll im Falle einer Auflösung der Gemeinde Grömitz zur gemeinnützigen Förderung des örtlichen Sports übergeben werden.

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Die Satzung vom 27.12.2001 sowie frühere Satzungen werden mit dem heutigen Datum ungültig.

23743 Grömitz, den 6. März 2022

Der Vorstand: 1. Vorsitzender Dr. Wilhelm Langbehn 2. Vorsitzender Peter Marquardt